

Politische Rechte

Vorprüfung einer nichtformulierten Volksinitiative

Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, nach Prüfung der am 6. Dezember 2006 eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" verfügt:

1. Die am 6. Dezember 2006 eingereichte Unterschriftenliste zu einer kantonalen, nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" entspricht den Formerfordernissen von § 69 GpR in Verbindung mit § 28 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984. Sie enthält eine Rubrik für die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen stimmberechtigt sind, für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis auf die Strafbarkeit der Fälschung des Ergebnisses der Unterschriftensammlung sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative.
2. Folgende Urheber der Volksinitiative sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr vorbehaltlos zurückzuziehen:
Astrid Basler-Beugger, Brüelmatten 1, 4410 Liestal, Kaspar Birkhäuser, Benkenstr. 26, 4102 Binningen, Urs Chrétien, Kulmackerweg 6, 4450 Sissach, Christoph Frommherz, Sonnmattstr. 30, 4142 Münchenstein, Madeleine Goesche-Chiquet, Nelkenrain 4, 4104 Oberwil, Ruth Gonseth, Sonnhalde 3, 4410 Liestal, Maya Graf, Unter der Fluh, 4450 Sissach, Stephan Grossenbacher, Dorfgrasse 40, 4435 Niederdorf, Urs Leugger-Eggimann, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim, Klaus Kirchmayr, Schlossstrasse 23, 4147 Aesch, Esther Maag, Mühlegasse 18, 4410 Liestal, Sarah Martin, Buusnerstr. 2, 4465 Hemmiken, Lukas Ott, Baumgartenstr. 1, 4410 Liestal, Isaac Reber, Lindenweg 19, 4450 Sissach, Philipp Schoch, Rosenmattstr. 9, 4133 Pratteln, Simon Trinkler, Schützenweg 16, 4123 Allschwil, Jürg Wiedemann, Baslerstr. 25, 4127 Birsfelden, Daniel Wyss, Mattweg 5, 4144 Arlesheim.
3. Der Titel der nichtformulierten Volksinitiative "Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien (Energieinitiative)" entspricht den Erfordernissen des § 68 Absatz 2 GpR.
4. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf die §§ 88 Absatz 1 Buchstabe c und 90 Absatz 1 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
5. Mitteilung an: Lukas Ott, Baumgartenstr. 1, 4410 Liestal
Landeskanzlei Basel-Landschaft

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Nichtformulierte Volksinitiative - Stopp dem Klimawandel

"Weg vom Öl - hin zu erneuerbaren Energien! (Energieinitiative)"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, das folgende nichtformulierte Begehren:

Bis im Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet mindestens die Hälfte betragen. Der Kanton schafft gesetzliche Rahmenbedingungen und formuliert die erforderlichen Massnahmenpläne.